



Satzung errichtet am 29.01.2015 und zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung am 17.10.2023

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: " ElternIni OselKids e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist jeweils das Schuljahr (01.09. – 31.08.)
4. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kindererziehung bei den Kindern der Vereinsmitglieder. Hierfür wird diese Elterninitiative errichtet und unterhalten.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb und den Unterhalt einer Mittagsbetreuung mit Hausaufgabenbetreuung für Schulkinder an der Oselschule in München.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins die eingezahlten Beiträge nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge oder um eine von den Mitgliedern ausdrücklich gestellte Kautions handelt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

1. Ordentliches Mitglied des Vereins wird jeder Elternteil/Erziehungsberechtigte werden, dessen Kind(er) die Mittagsbetreuung " ElternIni OselKids“ besucht (besuchen).
2. Der Antrag auf Platzvergabe für die Mittagsbetreuung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Die Aufnahme in den Verein erfolgt automatisch mit Zusage eines Platzes in der Mittagsbetreuung.

4. Über die Platzvergabe entscheidet der Vorstand in Zusammenarbeit mit den angestellten Betreuungspersonen nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Soziale Kriterien sollen berücksichtigt werden. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
5. Es gilt eine Probezeit von einem Monat ab Beginn der Betreuung. Innerhalb dieser Frist kann die Mitgliedschaft und damit die Betreuung des Kindes in der Mittagsbetreuung vom Verein und vom Mitglied fristlos beendet werden.
6. Der für jedes zu betreuende Kind zu zahlende Mitgliedsbeitrag ist in einer Gebührenordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Ebenso die zu Beginn der Betreuung zu entrichtende Kautions.
7. Sind beide Eltern Mitglieder des Vereins, wird der Mitgliedsbeitrag für jedes Kind insgesamt nur einmal fällig. Gleiches gilt für die Kautions.
8. Der Vorstand kann auf Antrag in wirtschaftlichen Härtefällen Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Dabei hat der Vorstand allerdings auch die finanziellen Interessen des Vereins zu beachten. Der Vorstand kann außerdem allen Mitgliedern in einzelnen Monaten Betreuungsbeiträge ganz oder teilweise erlassen, wenn dies den finanziellen Interessen des Vereins dient.
9. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit Ablauf des 4. Schuljahres des betreuten Kindes, ohne dass es hierfür einer speziellen Kündigung von Seiten der Eltern/Erziehungsberechtigten oder des Vereins bedürfte. Die Mitgliedschaft endet auch durch die Auflösung des Vereins, den Ausschluss des betreuten Kindes aus wichtigem Grund, durch Austritt oder durch den Tod des betreuten Kindes,.
2. Der Austritt des Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Der Austritt ist nur zum Ende eines Schuljahres (31.08.) oder bei außergewöhnlichen Umständen und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
4. Die ordentliche Mitgliedschaft endet bei Elternteilen/ Erziehungsberechtigten, deren/dessen Kind(er) die Mittagsbetreuung des Vereins besuchen mit dem Ende der 4. Klasse.
5. Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins oder ist die Betreuung seines Kindes aus pädagogischen Gründen nicht möglich, kann es vom Vorstand durch einstimmigen Beschluss ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses Berufung an die Mitgliederversammlung, die binnen zwei Monaten einzuberufen ist, einlegen. Zur Bestätigung des Ausschlussbeschlusses ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.
6. Der Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder sonstigen Zahlungen (z.B. Essensgeld) im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn mit der zweiten Mahnung der Ausschluss angedroht wurde.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet die Betreuung des Kindes oder der Kinder in der Mittagsbetreuung und umgekehrt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Schuljahr zusammen.
2. Sie wird vom Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail einberufen. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in dieser Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht Gesetze, Verordnungen oder diese Satzung im Einzelfall etwas anderes bestimmen. Die Abstimmung erfolgt öffentlich, wenn nicht mindestens $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder eine schriftliche Abstimmung verlangen.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Höhe der Mitgliedsbeiträge und über die Höhe der Kautions, die in einer eigenen Gebührenordnung festgehalten werden
 - ggf. Aufgaben der Eltern für den laufenden Betrieb
 - Änderungen der Satzung und des Vereinszweckes
 - die Auflösung des Vereins
5. Der Mitgliederversammlung sind vom Vorstand die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vorzulegen. Die Mitgliederversammlung kann zwei Rechnungsprüfer bestimmen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, und diese beauftragen, die Jahresabrechnung vor der nächsten Mitgliederversammlung zu prüfen und in der Versammlung darüber zu berichten.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorstand und dem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der beiden Stellvertreter geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
8. Die Art der jeweiligen Abstimmungen bestimmt der Versammlungsleiter. Auf Verlangen eines Viertels der erschienenen Mitglieder muss die Abstimmung schriftlich durchgeführt werden.
9. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen einer Frist von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
10. Pro betreutem Kind kann nur ein Stimmrecht ausgeübt werden. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen, ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
11. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{2}{3}$ aller anwesenden Mitglieder nötig. Eine Änderung des Vereinszweckes kann nur mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder erfolgen.
12. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn niemand diese Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt.
Gewählt ist dann derjenige mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und einem, zwei oder drei Stellvertretern. Diese müssen nicht Mitglied des Vereins sein.
2. Die Amtszeit des Vorstands beträgt mindestens ein Jahr. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
3. Das passive Wahlrecht zum Vorstand ist den Erziehern und deren Lebenspartner zur Vermeidung von Interessenkonflikten auch dann vorenthalten, wenn sie selbst Vereinsmitglieder sind und eigene Kinder in den Kindergruppe haben.
4. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt bis auf folgende Einschränkung: Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über € 500,00 zzgl. MWST ist die Unterschrift von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und fasst seine Beschlüsse mehrheitlich.
6. Dem Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung gewährt werden. Vergütung in diesem Sinne sind insbesondere die Gewährung einer Ehrenamtspauschale, pauschale Aufwandsentschädigungen oder der regelmäßige Erlass der jeweiligen Beträge.
7. Die Vorstandsmitglieder haften nur im Falle einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung. Im Übrigen ist ihre Haftung gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ausgeschlossen.
8. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - (b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - (c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Vorschlag zur Gebührenordnung und die Erstellung des Jahresberichtes,
 - (d) Beantragung der Zuschüsse und Erstellung der notwendigen Verwendungsnachweise
 - (e) Einstellung, Betreuung und Kündigung des Personals
 - (f) Erarbeitung der Erziehungskonzeption der Mittagsbetreuung in Zusammenarbeit mit der Leitung des Betreuungspersonals
 - (f) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern bzw. Platzvergabe in Zusammenarbeit mit den Betreuerinnen.
9. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertreter, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht hierbei nicht angekündigt werden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 1. Stellvertreters.
10. Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen, die auf Grund von Beanstandungen des Amtsgerichts oder zur Erlangung und/oder Erhaltung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist nur in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Zur Beschlussfassung über die Auflösung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein der Freunde und Förderer der Grundschule an der Oselstraße, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

3. Sollte der Verein der Freunde und Förderer der Grundschule an der Oselschule zu dem Zeitpunkt nicht mehr existieren, fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung der Kindererziehung) zu verwenden hat. Die Entscheidung, an welche Organisation das Vereinsvermögen fällt, trifft die Mitgliederversammlung.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Vollständigkeit der Unterschriften aller sieben Vereins-Gründungsmitglieder in Kraft.

Jedem Vereinsmitglied ist bei Aufnahme eine Satzung in der jeweils gültigen Fassung zuzustellen. Dies kann in Form einer PDF via E-Mail erfolgen.